

Zeitschrift: Hochparterre : Zeitschrift für Architektur und Design
Herausgeber: Hochparterre
Band: 2 (1989)
Heft: 8-9

Artikel: Öffentliche Bauten : Schindluder mit geistigem Eigentum
Autor: Nicol, Michelle
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-119034>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

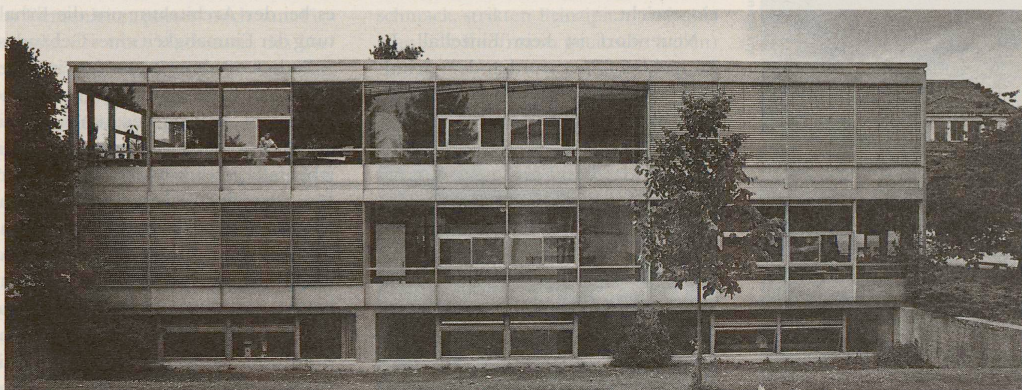
Download PDF: 16.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



FOTOS: HANSRUDI RESEN

Schindluder mit geistigem Eigentum



Das Schulhaus Neuendorf (ganz oben von vorne, oben von hinten) könnte problemlos erweitert werden. Die Gemeinde Neuendorf bevorzugt jedoch ein Projekt (rechts das Modell), welches mit Walmdach und postmodernem Eingang den Charakter des Gebäudes zerstört.



Öffentliche Bauten, namentlich Schulhäuser aus jüngerer Zeit, werden häufig nicht nur saniert und erweitert, sondern auch architektonisch verändert. Wie steht es dabei mit dem Recht des ursprünglichen Projektverfassers auf sein geistiges Eigentum? Der Solothurner Architekt Hans Rudolf Bader, Opfer einer solchen Übung, will es nun wissen: Er hat die Gemeinde Neuendorf SO wegen Verletzung von Urheberrechten eingeklagt.

1965 gewann Bader den Wettbewerb in Neuendorf mit einem typischen Beispiel des damals aktuellen Schulhausbaus: ein zweigeschossiger Flachdachkubus mit Stahlgerüst, Betondecken und viel Glas; eine allfällige Erweiterung ist bereits eingeplant. 1987 wurde diese fällig. Drei Architekten, Bader als Erbauer, Hans G. Frey aus Olten und der Einheimische Max Bürgi, er-

CERAMIX LIFT

Der herausziehbare Auslauf ermöglicht noch ein paar Funktionen mehr als eine normale Waschtischanlage. Mal schnell die Haare waschen – kein Problem.

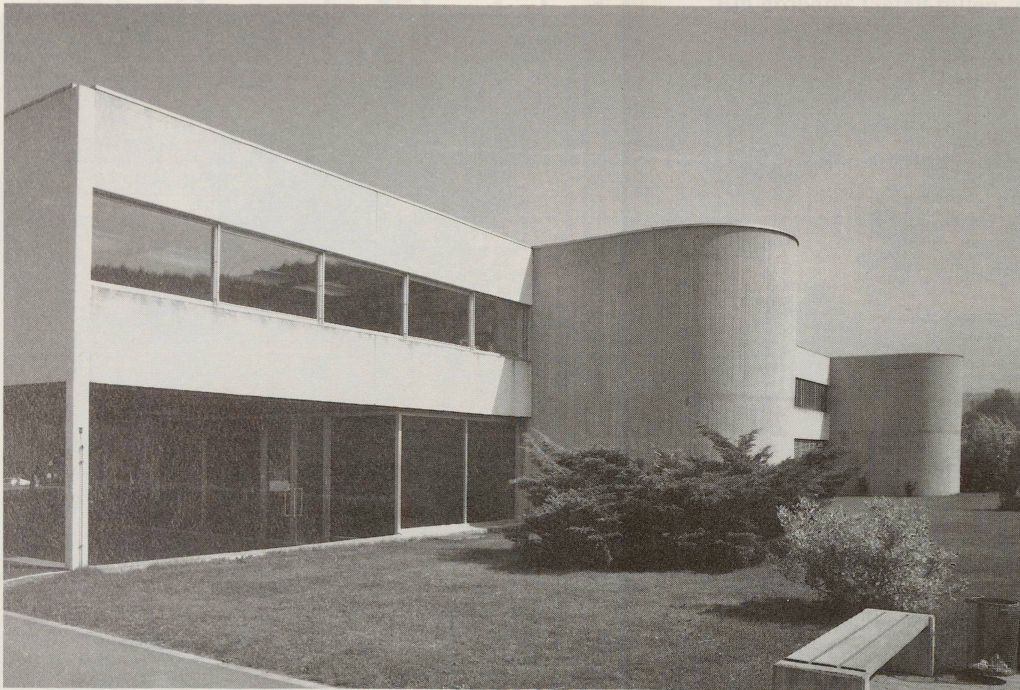


FOTO: LEONARDO BEZZOLA

Das Schulhaus von Gebenstorf, wie es 1972 gebaut und in diversen Publikationen als Musterbeispiel vorgestellt wurde.

hielten den Auftrag für ein Vorprojekt. Die von der Gemeinde beigezogenen Experten, Hansueli Jörg aus Langnau und Emil Aeschbach aus Aarau, kamen unabhängig voneinander zum Schluss, dass Baders Vorschlag der beste sei. Das hinderte jedoch die lokale Baukommission nicht, dem Projekt Bürgi den Vorzug zu geben. Dieses benützt zwar Stahlkonstruktion und Betondecken, hängt

sich der Kantonsbaumeister dafür einsetzte. Max Bürgi, zufällig nicht nur Architekt, sondern auch Bruder des Schulpräsidenten, gewann das Heimspiel: Sein Projekt wurde mit klarer Mehrheit zur Ausführung bestimmt.

Wut im Architektenbauch

Das wiederum war für Bader zu viel: Er hat nun beim Obergericht des Kantons Solothurn Klage gegen die Einwohnergemeinde Neuendorf wegen «Verletzung von Urheberrechten» eingereicht.

Neuendorf ist kein Einzelfall. In Kappel bei Olten wurden dem Schulhaus aus dem Jahre 1967 (Architekt Otto Wetterwald, Dornach) zwanzig Jahre später ohne Beizug des Erbauers ein Satteldach und eine neue Fassade verpasst. Ein besonders krasser Fall ist Gebenstorf im Aargau. Das dortige Schulhaus (Architekt ebenfalls Hans R. Bader) entstand 1972 nach einem vom Kanton geförderten und propagierten System («Aargauer Vier»). 1984, also erst zwölf Jahre später, ist es vom einheimischen Architekturbüro Merlo & Singer bis zur Unkenntlichkeit entstellt worden. Oder der Fall Rapperswil (Architekt Prof. Walter Custer), der ebenfalls die Gerichte beschäftigt. Oder Affoltern am Albis (Architekt Roland Gross). Oder – die Liste liesse sich beliebig verlängern. Die Ortsnamen sind austauschbar: Gemeinde X lässt sich im Aufbruch der Hochkonjunktur ein modernes Schulhaus bauen. Schon wenige Jahre später wird der ehemalige Stolz des Dorfes als doch zu auffällig befunden, zu kahl, zu quadratisch, die Flachdächer sind in Verruf geraten.

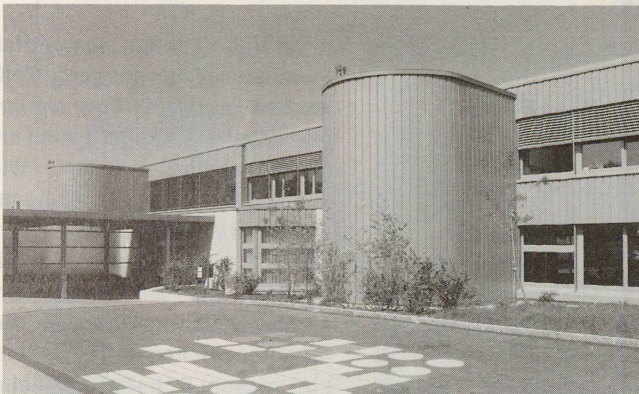


FOTO: RIEDI FISCHLI

Nach der Sanierung: tiefrotes Aluminium verhüllt die ursprünglichen Beton- und Durisolfassaden. Neu auch das flache Giebeldach (im Bild nicht sichtbar) und die veränderte Eingangssituation gegenüber der vorherigen seitlichen, offenen Eingangshalle.

aber Zementfaserplatten davor, ergänzt sie mit einer gemauerten Brüstung und setzt dem Schulhaus ein Walmdach auf.

Machtwort von oben

Gegen diese Verschandelung intervenierte Kantonsbaumeister Herbert Schertenleib. Darauf fand sich der Gemeinderat bereit, der Gemeindeversammlung das Projekt Bader vorzuschlagen, dem Neuendörfler Bürgi dafür die Bauleitung zu überlassen.

Dieser Vorschlag fiel an der Gemeindeversammlung durch, obwohl

In vielen Fällen zu Recht. Die Bauten schossen im Boom der Vulgärmodernen aus dem Boden, die Qualität blieb auf der Strecke. Ohne Unterschiede wollen die Gemeinden nun gleich alle Bauten dieser Periode verschönern und der Umgebung angleichen. Sie übersehen in ihrem Eifer, dass gerade die öffentlichen Gebäude, da von profilierten Architekten erstellt, ein Stück architektonisches Erbe sind – und somit erhaltenswert.

Doch vorläufig ist zwischen Postmoderne und «neuem Heimatstil» für den kühlen Funktionalismus kein Platz mehr. Bedenklich daran ist, dass dabei die Rechte der Architekten auf der Strecke bleiben.

Das Recht am eigenen Bau

Hat, so lautet die zentrale Frage, ein Architekt überhaupt die Möglichkeit, seine Rechte wahrzunehmen? Oder sind Klagen wie die von Hans Rudolf Bader oder Walter Custer zum vornherein ohne Chance? Gerichtsschleife, die diese Frage eindeutig beantworten, gibt es bisher keine. Ausser Zweifel steht jedoch, dass das Urheberrechtsgesetz, welches das geistige Eigentum allgemein schützt, auch für die Architektur gilt. Professor Alois Troller stellt in seinem Standardwerk (SIA-Dokumentation Nr. 45/1980) denn auch fest: «Urheberrechtlich geschützt sind von Architekten oder Ingenieuren geschaffene Raumformen aller Art.» Während bei der Literatur oder Musik der Schutz vor illegalem Kopieren im Vordergrund steht, geht es bei der Architektur um die Erhaltung der Einmaligkeit eines Gebäudes.

Zudem werden Häuser für einen bestimmten Zweck – Wohnen, Schule usw. – im Auftrag des künftigen Eigentümers gebaut. Dieser hat sein (ebenfalls gesetzlich garantiertes) Verfügungsrecht; es besteht eine «Konkurrenz zweier Rechtspositionen: Auf der einen Seite kann sich der Architekt auf das in seinem Urheberrecht enthaltene Änderungsverbot berufen, auf der andern Seite steht das Eigentumsrecht, aufgrund dessen der Eigentümer nach Belieben über seine Sache verfügen kann», wie die «Gazetta Prolitteris», das Organ der Schweizerischen Urheberrechtsgesellschaft, feststellt. Weder Rechtsprechung noch Gesetzgebung lösen – wenigstens bis anhin – diesen Konflikt. Wenn Gemeinden wie Neuendorf oder Rapperswil ihr Verfügungsrecht absolut gegen die Rechte des Architekten durchboxen wollen, wird es eben nötig sein, sie auf den Boden zurückzuholen. Das ist Sache der Gerichte: Endlich gibt es auch Kläger, die ihnen dazu Gelegenheit geben.